

Äußerungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 15.10. – 30.11.2015)

Stand 09.04.2018

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster Dezernat 32, Landesplanung 21.10.2015	1.1	Nach Absprache wird mit Blick auf den noch gültigen Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Energie, der Antrag auf Erteilung der landesplanerischen Zustimmung nach § 34 Landesplanungsgesetz zurückgezogen.	Wird zu gegebener Zeit noch einmal gestellt.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 33, Ländliche Entwicklung/Bodenordnung 21.10.2015	2.1	Es werden keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Amsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 24.11.2015	3.1	<p><u>Zu BOES 1, BOES 2 und BOES 4:</u> Die Planungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havixbeck“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Nordrhein - Westfalen Nord" (zu gewerblichen Zwecken). Ebenso liegen die Planbereiche über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Havixbeck" ist das Land Nordrhein - Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaberin der Erlaubnis "CBM – RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie"</p>	Die Hinweise bzgl. der innerhalb des Plangebietes bestehenden Bergwerksfelder werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.</p> <p>Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach dem Einwender derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. In dem Bergwerksfeld „Havixbeck“, das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>		
		3.2	<p><u>SEND 0 und OTT 6:</u></p> <p>Die Planungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Ebenso liegen die Planbereiche über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Münsterland“ ist das Land Nordrhein - Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausführung zu der Erläuterung von Erlaubnis und Aufsuchen, Maßnahmen usw. siehe Ifd. Nr. 3.1.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. In dem Bergwerksfeld „Münsterland“, das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der innerhalb des Plangebietes bestehenden Bergwerksfelder werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		3.3	<p>Es wird darum gebeten, von einer Beteiligung des ehemaligen Bergamtes Recklinghausen bzw. Bergverwaltung in Recklinghausen abzusehen, da seit dem 01.01.2008 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Bergbehörde als TÖB nur noch unter der oben angegebenen Adresse in Dortmund erarbeitet werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Kreis Coesfeld 01.12.2015	4.1	<p>Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der Unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.</p> <p>Die Konzentrationszone BOES 1 / BOES 2 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Baumberge-Süd komplett im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Brook-Tilbeck. Sie erstreckt sich mehrteilig auf ackerbaulich genutzte Flächen innerhalb eines zersplitterten Waldgebietes.</p> <p>Zur Errichtung von Windenergieanlagen werden im Landschaftsplan abweichend von der Festsetzung des allgemeinen Bauverbotes innerhalb von LSG folgende Aussagen getroffen:</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		4.2	<p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Das kann z. B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.</p> <p>Für die geplante Vorrangzone trifft diese Aussage nicht zu. Das Plangebiet wurde über den GEP „Zentrales Münsterland“ seiner Zeit nicht ausgewiesen und hat insofern auch keiner Vorprüfung unterlegen. Es erfährt zudem auch im zukünftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie keine Ausweisung.</p> <p>Der Landschaftsplan Baumberge-Süd beschreibt im Kapitel 2.2 „allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“ Ausnahmen von den allgemeinen Verbotstatbeständen:</p> <p>F.2 - Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme ...für Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ... BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen im Landschaftsplan nicht entgegenstehen.</p> <p>Dieser Ausnahmetatbestand kann in Verbindung mit der Ausschlusswirkung der seinerzeit über den GEP festgesetzten Vorrangzonen (s.o.) regelmäßig nur kleine-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die einzelnen Anlagen wird eine Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene durchgeführt. Die zuständige Behörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen sind auf Ebene der Genehmigungsplanung in einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) nachzuweisen.</p> <p>Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Anlagen durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse der Stufe II kann erst abschließend durchgeführt werden, wenn Anlagentyp und -standorte bekannt sind. Dieses ist auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. R. nicht der Fall.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>re, nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen betreffen. Dies drückt sich auch in der Forderung der gestalterischen Anpassung an die Landschaft aus, welche bei „großen“ Windkraftanlagen nicht möglich ist. Hier wäre jeweils eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene durchzuführen. Im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung kann die Ausnahme daher nicht als geeignetes Vehikel zur Erlangung der Plangenehmigung angesehen werden.</p> <p>Als potentielle Möglichkeiten zur Überwindung des Bauverbotes innerhalb der Konzentrationszone BOES 1 / BOES 2 verbleiben daher ein Vorgehen nach § 29 (4) Landschaftsgesetz, oder aber eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz. In beiden Fällen läge die Entscheidung beim Träger der Landschaftsplanung. Die weitere konkrete Vorgehensweise sollte mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Bezüglich der Belange des Artenschutzes kann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen derzeit noch keine Aussage getroffen werden.</p>		
		4.3	<p>Die Konzentrationszone BOES 4 erstreckt sich mehrteilig nördlich und südlich der A 43 südöstlich von Bösensell.</p> <p>Die Flächen nördlich der Autobahn befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Baumberge-Süd. Der wiederum nördliche Teilbereich hier liegt im Landschaftsschutzgebiet Bösensell. Für diesen Teilbereich gelten bezüglich des Landschaftsschutzes die zur Konzentrationszone BOES 1 / BOES 2 getätigten Aussagen.</p> <p>Die Teilfläche südlich der Autobahn liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Davensberg-Senden. Es ist derzeit keine Schutzweisung vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Artenschutzes kann auch hier erst nach Vorlage der angekündigten Artenschutzprüfung der Stufe 2 eine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen sind auf Ebene der Genehmigungsplanung in einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) nachzuweisen.</p> <p>Siehe vorstehende Abwägung zu Ifd.-Nr. 4.2</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		4.4	<p>Die Konzentrationszone SEND 0 befindet sich in viele, z. T. kleinste Teilbereiche zersplittert auf Ackerflächen innerhalb und am Rande eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes. Sie liegt innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Davensberg-Senden. Ca. 70 % der Flächen liegen im Geltungsbereich des geplanten LSG Ventruper-, Huxburgs- u. Mönkingsheide. Für die zukünftigen LSG gilt keine Veränderungssperre.</p> <p>Zudem trifft der Landschaftsplan-Entwurf Davensberg-Senden bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Aussagen:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen sind auf Ebene der Genehmigungsplanung in einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) nachzuweisen.</p> <p>Die angesprochene Grünlandfläche wird aus einer Teilfläche der Zone Send 0 herausgenommen. Sie liegt teilweise in dem Bereich, der durch den Aufstiegssektor des Modellflugplatzes mit abgedeckt wird.</p>	Die Fläche SEND 0 wird in dem in Rede stehenden Bereich - der Aufstiegszone des Modellflugplatzes - in einem Umfang von 300 m um die Platzfläche herum zurückgenommen.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>1. zu Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz</p> <p>Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.</p> <p>Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:</p> <p>Liegt eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor? - erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche / Artenschutzkonflikte vor? - erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor? - Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor? <p>2. Unberührt vom allg. Bauverbotstatbestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten bleiben:</p> <p>...</p> <p>die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.</p> <p>Ein kleiner Teilbereich im Norden der geplanten Fläche liegt im Bereich eines über den LP Davensberg-Senden zukünftig festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteils (LB 2.4.09). Es handelt sich hier um einen besonders schützenswerten Grünlandkomplex. Für diese Fläche gilt die Veränderungssperre. Sie steht für eine Bebauung nicht zur Verfügung und ist aus der Flächenkulisse zu streichen.</p> <p>Bezüglich der Belange des Artenschutzes kann erst nach Vorlage der angekündigten Artenschutzprüfung der Stufe 2 eine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Dieser Bereich wird mit dem Ziel der Sicherung des Modellflugbetriebes von der Darstellung als Konzentrationszone ausgenommen.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		4.5	<p>Die Konzentrationszone OTT 6 grenzt unmittelbar südlich an das FFH- u. Vogel- schutzgebiet Davert an. Sie wird durch die K 10 (Ottmarsbocholter Straße) räum- lich zweigeteilt.</p> <p>Sie liegt innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Land- schaftsplanes Davensberg-Senden. Der Bereich nördlich der K 10 liegt im Gel- tungsbereich des geplanten LSG Weißes Venn und Hobbelings Davert. Für den Bereich des Landschaftsschutzes gelten hier die Aussagen zur Fläche SEND 0.</p> <p>Seitens der unteren Landschaftsbehörde wird die Ausweisung einer Konzentra- tionszone an dieser Stelle durchaus kritisch gesehen. Eine hohe avifaunistische Bedeutung des Bereiches ist bekannt, jedoch nicht hinreichend dokumentiert. Sollte die Fläche weiter verfolgt werden, wird auch hier zunächst die Vorlage einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 im Verfahren abzuwarten sein. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung der Belange des sich in 300 m Entfernung von der Konzentrationszone befindlichen FFH- und Vogelschutzgebietes Davert erforderlich sein wird.</p> <p>Eine positive Stellungnahme kann daher für die geplante Konzentrationszone OTT 6 derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen wurden in der Arten- schutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 05/2017) sowie in einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASP Stufe II) zur Artengruppe der Vögel für die Fläche OTT 6 (Büro ökon 06/2016) erarbeitet.</p> <p>Die bisher in diesem Bereich bekannten vorkommenden Arten (Wespenbussard) und artenschutzrechtlichen Verhältnisse zeigen das Vorliegen einer besonders hohen Konfliktdichte auf. Diese kann zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, die auch nicht durch Minderungsmaßnahmen u. ä. vollständig ausgegli- chen werden können. Aus diesem Grund wird die Dar- stellung der Zone OTT 6 für die Planung nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Die Fläche OTT 6 wird nach den artenschutzrechtlichen Ergebnissen aus dem Sze- nario gestrichen.</p>
		4.6	<p>Summarisch ist festzustellen, dass allein auf Grundlage der bislang beigebrachten Unterlagen eine Stellungnahme weder zum Landschafts- noch zum Artenschutz abschließend abgegeben werden kann. Die Planungen sollten nach Vervollständi- gung der Unterlagen weiter mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung und Umweltbericht wurden erstellt. Hierbei wurde die Abstimmung mit den zuständigen Behörden gesucht. Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen wurden im Umweltbericht zum Entwurf (Büro ökon GmbH, 04/2018) und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 04/2018).</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		4.7	<p>Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Wind- kraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemein- degebiet erreicht werden.</p> <p>Die Belange des Immissionssschutzes wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind) und „weicher“ Tabukriterien (Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nut- zungen gewürdigt.</p> <p>Die v. g. „weichen“ Tabukriterien wurden nochmals unterteilt in 3 Varianten mit</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Beden- ken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Referenzanlage dient der Bestimmung eines Min- destabstandes, der immissionsrechtlich als untere Ab- standsdistanz bzw. Grenze anzusehen ist, die von Wind- kraftanlagen nicht unterschritten werden können. Darauf aufbauend werden dann Varianten mit sich vergrößern- den Abstandswerten betrachtet. Mit den Varianten tastet sich der Plangeber an den Prüfmaßstab heran, ob am Ende der Planung der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Senden „substanziell Raum“ belassen / zur Verfügung gestellt wird. Hierbei werden dann auch theoretische, rechnerische Auslastungsbetrachtungen bezüglich der identifizierten Flächen angestellt, bei denen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>unterschiedlichen Vorsorgeabständen, diese dienen der Diskussion, ab welcher Variante der Windenergie ausreichend substantiell Raum belassen wird. Als Leitparameter sind die Lärmimmissionen sowie eine mögliche optische Be- drängung durch die Windkraftanlagen gewählt worden. Die angeführten Vorsorgeabstände der 3 Varianten fußen auf einer Referenz- Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungs- rechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen zu erkennen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der „Standard“-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurch- messer von ca. 150 m liegt. Unter Berücksichtigung dieser Anlagengröße ist das getroffene Fazit der Potentialstudie so nicht haltbar.</p>	<p>eine Referenzanlage vorausgesetzt wird (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Dieses dient aber nur der Diskussion, entscheidend sind die Verhältnisse der Flächengrößen von Gemeindegebiet abzüglich der harten Tabuflächen und -kriterien und den weiter geplanten und am Ende im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. Hier bereits eine Anlage von 200 m oder 250 m Gesamthöhe zu berücksichtigen würde u. U. die geplante Flächenkulisse zu deutlich einschränken und ggf. in Richtung einer sog. „Verhinderungsplanung“ ausgelegt werden.</p>	
		4.8	<p>Hinweis: Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabenplanungen zu regeln sein. Zu der o.g. Änderung bestehen aus der Sicht der Bauaufsicht keine Bedenken, folgende Hinweise werden allerdings gegeben: Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.04.2004 und des Windenergieerlasses i. d. F. vom 04.11.2015 müssen die Rotoren der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Es wird angeregt, die „schmalen Bereiche“ von Konzentrationszonen entfallen zu lassen, in denen Windenergieanlagen der angestrebten Größe aufgrund des Rotordurchmessers (i. d. R. > 80 m) nicht errichtet werden können. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des FNP ebenfalls keine Einwände. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten die bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Abstandsflächen zu Wohnhäusern eingehalten werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Spitzen der geometrischen Formen bleiben bestehen. Der Vorhabenträger muss auf Ebene der Genehmigungsplanung später nachweisen, dass er in der Zone mit seiner Anlage hineinpasst. Über den konkreten Standort einer Anlage können jetzt noch keine Aussagen gemacht werden. Insgesamt gesehen wurden die Zonen nach der artenschutzrechtlichen Prüfung schon um kleinere Teilflächen (aufgrund des vorhandenen, nicht auszuräumenden Konfliktpotenzials) arrondiert und z. T. in dem nebenstehenden Sinne begründet. Die angesprochenen Belange des Artenschutzes und die dazu erforderlichen Unterlagen wurden im Umweltbericht zum Entwurf (Büro ökon, 04/2018) und Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (Büro ökon 04/2018) behandelt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		4.9	Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 27.11.2015	5.1	Die potenziellen Konzentrationszonen liegen abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Es wird darum gebeten, die möglichen Belange der BAB 1 und BAB 43 mit dem zuständigen Autobahnamt Hamm abzuklären.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnunterlassung Hamm 11.11.2015	6.1	Seitens der Autobahnunterlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter). Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 - 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der genannte Mindestabstand würde bei einer 150 m – Anlage bei 120 m Nabenhöhe und 60 m Rotordurchmesser bei 210 m liegen. Die nördliche Teilfläche der Zone BOES 4 ist rd. 110 m von der Fahrbahn der BAB entfernt. Die südliche Teilfläche der Zone BOES 4 ist rd. 400 m von der Fahrbahn der BAB entfernt. Hierzu sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: Da konkrete Anlagenstandorte und -typen (wichtig für die Höhen- und Abstandsbetrachtung) in den Zonen noch nicht bekannt sind, kann die Festlegung der Grenze der Zone nicht ausschließlich auf der genannten Formel basieren. So können Anlagen in einer Zone bei der späteren Genehmigung noch innerhalb der Fläche verschoben werden. Die Anlage muss mit ihrem Rotorradius in der Zone liegen und darf nicht genau an der Grenze stehen. Darüber hinaus ist für die Abstände zu Autobahnen, aber auch von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen davon auszugehen, dass der allgemeine Stand der Technik von Windenergieanlagen eine Vermeidung von Eiswurf über Anlagensteuerung, Abschaltmöglichkeiten oder Rotorblatttheizungen als Gefahrenabwehrmöglichkeit bietet. Aus diesem Grund wurde für die Abgrenzung der Zonen der Mindestabstand des Anbauverbots bzw. der Anbaubeschränkung angesetzt und ein größerer Abstand nicht berücksichtigt.	Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird keine Änderung des gewählten Abstandes in der Potenzialflächenbetrachtung zur Bundesautobahn vorgeesehen.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Gelsenwasser AG 27.11.2015	7.1	<p>Im Bereich der Konzentrationszone BOES 4 befinden sich Leitungen bzw. Anlagen des Unternehmens, welche von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten sind.</p> <p>Anliegend wird ein Plan in 2-facher Ausfertigung übersendet, in dem die Leitungen dargestellt sind.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Die in Rede stehende Leitung verläuft am südlichen Rand der Zone BOES 4. Zu Trinkwasserfernleitungen ist allgemein ein Abstand wie zu anderen unterirdischen Leitungen von baulichen Anlagen von 10 m einzuhalten bzw. sie dürfen nicht überbaut werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Leitung zur Versorgung der Stadt Münster wird von der Gelsenwasser ein Schutzabstand von 100 m für erforderlich angesehen, da ansonsten herabfallende Flügel bzw. Gondeln im Havariefall eine Unterbrechung der Versorgung herbeiführen können.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Zu der Trinkwasserleitung wird ein Schutzabstand von 100 m eingehalten und die Fläche BOES 4 angepasst.</p>
10	Thyssengas GmbH 29.10.2015	10.1	<p>Durch die Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht vorgesehen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
11	Deutsche Telekom AG Niederlassung Münster 20.11.2015	11.1	<p>In den Plangebieten bzw. im Nahbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei evtl. auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlagen und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der weiteren Planung, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über die folgende bundesweite Mailadresse abzufragen: richtfunktrassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der mitgelieferten Pläne hat keine unmittelbare Beanspruchung der in Rede stehenden Telekommunikationsleitungen erbracht. Die aus der Beteiligung der Richtfunktrassen (Nennungen der Bundesnetzagentur) eingegangenen Hinweise sind unter den jeweiligen Stellungnahmen nachzuvollziehen und abgewogen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Deutsche Bahn AG 19.10.2015	12.1	Seitens der Deutschen Bahn bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		12.2	<p>Es wird ein Hinweis auf den Abstand von Bahnanlagen zu Windenergieanlagen gegeben: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser • Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser. <p>Es wird empfohlen, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als 3 x Rotorblattdurchmesser zu wählen. Einem Abstand kleiner als 1x Rotorblattdurchmesser wird auf keinen Fall zugestimmt. Falls der Abstand zwischen 1 x und 3 x Rotorblattdurchmesser gewählt wird, wird die Ertüchtigung der Leitungen durch Nachrüstung von Schwingungsschutzmaßnahmen gefordert. Der Errichtung der in den Planunterlagen aufgeführten Windenergieanlagen wird zugestimmt, da der Abstand der Bahnstromleitung zur WEA größer als 3 Rotorblattdurchmesser beträgt.</p>	Den Bedenken wird gefolgt. Entlang der Bahn wird ein 100 m breiter Abstandspuffer (= 1 x Rotordurchmesser) von der Darstellung als Konzentrationszone freigehalten. Damit ist der untere Mindestabstand berücksichtigt. Ein größerer Abstand kann durch die Einrichtung von Schwingungsschutzmaßnahmen verhindert werden.	Den Bedenken wird gefolgt. Entlang der Bahnlinie wird ein Mindestabstand von 100 m zwischen Bahnlinie und nächster Grenze einer Konzentrationszone vorgesehen.
13	UnityMedia NRW GmbH 29.10.2015	13.1	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Lippeverband 23.11.2015	14.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 23.11.2015	15.1	Zu den Planungen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Handwerkskammer Münster 30.11.2015	16.1	Es werden keine Anregungen vorgetragen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden keine Anforderungen gestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Coesfeld 22.10.2015	17.1	Nördlich der dargestellten potentiellen Konzentrationszone BOES 4 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pensionspferdehaltung. Um Beeinträchtigungen der Pferde zu vermeiden, sollten die Windkraftanlagen so geplant werden, dass keine störenden Lichteffekte auf den Betrieb einwirken.	<p>Aufgrund der freizuhaltenden Pufferzone zur Bahnlinie (Mindestabstand 100 m, vgl. Abwägung Behörden / Träger öffentliche Belange Ifd.-Nr. 12) wird die nördliche Teilfläche reduziert</p> <p>Im Zusammenhang mit Abständen zu pferdehaltenden Betrieben wurde in Urteilen in den letzten Jahren (im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, z. B. VG Aachen vom 05.07.2012) immer wieder der Bezug zu den immissionsbezogenen Abstandsbetrachtungen auf der Grundlage der TA Lärm oder des Schattenwurfes hergestellt. Eine spezifische, ausschließlich auf die Pferdehaltung abzielende Abstandsregelung ist bisher nicht rechtlich verbindlich formuliert worden.</p> <p>Diese Nutzung im Außenbereich unterliegt i. d. R. der Abstandsbetrachtung zu einer Wohnstelle im Außenbereich. So hat sich hierzu auch das VG Münster vom 16.08.2005 geäußert. Danach sind Auswirkungen von WEA nicht rücksichtslos, sondern Ausdruck des Nutzungskonfliktes von im Außenbereich privilegierten baulichen Anlagen und sonstiger Nutzungen wie der Pferdehaltung. Deshalb kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden, wie z. B. bei einer genehmigten Wohnnutzung im Außenbereich. Auch muss eine mögliche Gewöhnung von Pferden an die Effekte von Windkraftanlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Auch das Verwaltungsgericht München vom 16.07.2013 hat sich ausführlich mit der Wirkung von WEA auf Pferde auseinandergesetzt (u. a. auf der Grundlage von speziellen Gutachten). Es geht von einem Gewöhnungseffekt von Pferden gegenüber den Wirkungen von WEA aus und es werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch WEA gesehen, wenn ein normaler, üblicher Immissionsabstand wie zum Wohnen im Außenbereich auch zu der Pferdehaltung eingehalten wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und diesen Betrachtungen wird der Pensionspferdehaltung kein besonderer, über den gewählten Abstand zu Wohnen im Außenbereich von 300 m gewährt.</p> <p>Die hier im Bereich BOES 4 in Rede stehende Teilfläche der Zone, die mit diesem Abstand von 300 m an den Hof mit Pensionspferde heranreicht, erhält im Süden einen zusätzlichen Puffer von 100 m durch den Abstand zur Bahnstrecke Münster - Essen. Aufgrund der freizuhaltenden Pufferzone (vgl. Abwägung Behörden / Träger öffent-</p>	<p>Die nördliche Teilfläche der Zone BOES 4 zwischen Bahnlinie und Autobahn wird um den Mindestabstand zur Bahn reduziert.</p>

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				liche Belange lfd.-Nr. 12) wird die nördliche Teilfläche reduziert. Damit verbleibt eine Teilfläche in der Nähe der Autobahn mit der Errichtungsmöglichkeit für eine kleinere Windkraftanlage (aufgrund von Größe und Zuschnitt bis rd. 65 – 70 m Rotordurchmesser). Diese liegt nun die nördlichste Grenze der Zone für die Nutzung der Windkraft rd. 500 m entfernt, der größere, „dickere“ Bereich in dem die vorstehend beschriebenen Anlagen errichtet werden kann, ist rd. 700 m von der offenen Reitanlage/-fläche südlich des Hofes entfernt.	
18	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland 17.11.2015	18.1	Gegen die Planungen bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken. In den Plangebietten liegen teilweise Waldflächen. Ob hier ggf. eine Ersatzforderung gestellt werden muss, wird in den folgenden konkreten Bauvorhaben geklärt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine 10.11.2015	19.1	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zulässig ist. Darüber hinaus sind zum Dortmund-Ems-Kanal (DEK) folgende Abstands- bzw. Restriktionskriterien zu berücksichtigen: Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen. Es wird darum gebeten, das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Bischöfliches Generalvikariat Münster 22.10.2015	22.1	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
23	Evangelische Kirche von Westfalen 03.11.2015	23.1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
24	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster 11.11.2015	24.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, wird darum gebeten, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.	Hinweis bezieht sich auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Anlagen. Die konkreten Standorte der Anlagen selbst sind in dieser Phase nicht bekannt. Bekannte Bodendenkmäler wurden im Verfahren der Potenzialflächenermittlung bereits ausgeschlossen von einer Darstellung als Konzentrationszone. Hinweis wird in die Begründung unter Abschnitt 5.4 „Sonstige Planungsaspekte“ aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
25	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 07.12.2015		Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan geht hervor, dass Sie sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter auseinander gesetzt haben. Die vorgeschlagenen Konzentrationszonen erhalten jedoch in der Bewertungsmatrix (S. 46 der Unterlagen) ausnahmslos positive Beurteilungen im Hinblick auf die Kulturlandschaft. Konflikte mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, wie sie im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland dargestellt worden sind, wurden hierbei offensichtlich nicht berücksichtigt. Dies betrifft etwa den Konflikt bei den vorgeschlagenen Flächen BOES 1 und 2. Hier ist offensichtlich der Kulturlandschaftsbereich K 6.5 des genannten Fachbeitrages überplant worden. Ebenfalls nicht dargestellt wird ein Konflikt bei den Flächen BOES 4 und SEND 0, der den Kulturlandschaftsbereich K 5.16 sowie das raumwirksame Denkmal D 194 Haus Ruhr umfasst.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die hier in Rede stehenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Umweltbericht zum Entwurf (Büro ökon, 04/2018) wie folgt bewertet: <i>„Direkt überlagert werden der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich der Landschaftskultur K 5.16 „Raum Buldern – Lüdinghausen“ durch die WKZ BOES 4b, SEND 0, SEND 12 und OTT 2a. Die WKZ SEND 11 überstreicht mit der östlichen Flächenspitze den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.17 „Raum südöstlich Senden“, die WKZ BOES 1 mit ihrer nordöstlichen Spitze den Bereich K 5.5 „Raum Wetringen – Albachten“. Eine Überlagerung der WKZ BOES 2 erfolgt mit dem Bereich K 5.9 „Raum westlich Albachten“.</i> <i>Als Leitbilder und Grundsätze für die bäuerliche Kulturlandschaft der Bereiche K 5.5, K 5.9, K 5.16 und K 5.17 gelten insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung des Landschaftscharakters, • die Erhaltung und Berücksichtigung des Nutzungs- und Siedlungsmusters, • die Offenhaltung der Eschflächen, • der Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen, • die Erhaltung der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung. <i>Der Bereich K 5.21 „Raum Davensberg“ wird von der</i>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>WKZ OTT 2d tangiert. Der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Archäologie A 5.3 „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“ grenzt an die Teilfläche SEND 0e an. Der Bereich A 5.6 „Drensteinfurt – Sendenhorst“ weist einen Abstand von ca. 620 m zur WKZ OTT 2d auf. Die beiden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Denkmalpflege D 5.3 „Baumberge“ und D 5.6 „Alte Fahrt“ weisen je einen Abstand von ca. 400 m bzw. ca. 660 m zur nächsten WKZ auf. Im südlichen Bereich der WKZ SEND 12b ist die aus archäologischer Sicht raumwirksame und kulturlandschaftsprägende „Spätmittelalterliche Landwehr“ (Nr. 72) ausgewiesen. Die WKZ SEND 0e grenzt mit ihrer Ostseite auf einer Länge von ca. 105 m an die „Kirchspiellandwehr Albachten / Bösensell (Raum Münster)“ (Nr. 85). Die Bodendenkmale sind gemäß § 2 DSchG geschützt. Zudem liegen im Prüfradius von 1.000 m um die WKZ zwei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege, die als Baudenkmal gemäß § 2DSchG geschützt sind. Südlich der WKZ BOES 2 liegt in einem Abstand von ca. 700 m das Haus Alvinghof (Nr. 192). Das Baudenkmal Haus Ruhr (Nr. 194) ist zusätzlich als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit und potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen gekennzeichnet. Es befindet sich zwischen den WKZ BOES 4 und SEND 0 in einer Entfernung von je ca. 300 m.“ Des Weiteren schneidet der Prüfradius der WKZ SEND 12/b in ca. 850 m Entfernung im Südwesten Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt Nr. 206 (Haus Kakesbeck) an. Das Objekt Nr. 206 liegt in ca. 1,8 km Entfernung. Die oben aufgeführten, die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche bestimmenden, Faktoren bleiben weitgehend unverändert erhalten, allerdings kann die Errichtung von WEA in den geplanten WKZ den Landschaftscharakter technisch überprägen. Dies betrifft insbesondere den Kulturlandschaftsbereich K 5.16 „Raum Buldern – Lüdinhäuser“ durch die WKZ BOES 4, SEND 0, SEND 12 und OTT 2. Eine negative Auswirkung auf die Bodendenkmäler Landwehren (Nr. 72 und Nr. 85), die sich im Bereich der SEND 0/e und SEND 12/ b befinden, sind durch eine konfliktfreie Standortwahl und Zuwegungsplanung im</i></p>	

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p><i>nachgeschaltetem Genehmigungsverfahren auf BIm-SchG-Ebene auszuschließen. Keine der sechs WKZ liegt innerhalb von ausgewiesenen Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Die Zonen liegen auch nicht zwischen historisch überlieferten Sichtbeziehungen. Allerdings liegt zwischen den WKZ BOES 4 und SEND 0 das Objekt Nr. 194 „Haus Ruhr“ als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit und potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen im Nahbereich. Die WKZ liegen zwar außerhalb der dargestellten Sichtbeziehungen, eine Beeinträchtigung kann durch die Fernwirkung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im nachgelagerten standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf die Belange des kulturhistorisch bedeutsamen Bodens wird im Bereich des Schutzgutes Boden eingegangen. Die Betroffenheit von Sachgütern kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und Standorte geprüft werden.“</i></p>	
27	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster 26.10.2015	27.1	Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 kann nicht Stellung genommen werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 20.10.2015	29.1	Generell unterstützt die Bundeswehr den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Die beabsichtigten Maßnahmen zur 21. Änderung des FNP befinden sich im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luffahrthindernissen vorliegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken, Albersloh, Münster, Haltern, Reken und Seppenrade zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Angaben sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Inwieweit sich hieraus Einschränkungen ergeben, wird auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens geklärt. Wichtig ist hier, dass die Bundeswehr nicht schon zu diesem frühen Zeitpunkt ein generelles Bauverbot ausspricht. Dann müssten die Belange der Bundeswehr bzw. der Landesverteidigung in die Abwägung negativ eingestellt werden, da der Rat der Gemeinde Senden den Belang der Landesverteidigung nur beschränkt bzw. nicht überprüfen kann. Auswirkungen auf Richtfunktrassen, Radarreflexion usw. können durch entsprechende Standorte, Stellungen und Ausführungen von Anlagen (untereinander) vermindert werden.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Hinweis wird in die Begründung in Abschnitt 5.4 „Sonstige Planungsbelange“ mit aufgenommen.	
		29.2	Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geäußert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
31	Stadt Dülmen 28.10.2015	31.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
32	Gemeinde Havixbeck 23.11.2015	32.1	Seitens der Gemeinde Havixbeck werden keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
33	Stadt Lüdinghausen 04.11.2015	33.1	Zu dem im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersandten Entwurf, mit dem die Gemeinde Senden per Konzentrationszonen die planungsrechtliche Zulässigkeit für Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet steuern möchte, erhebt die Stadt Lüdinghausen keine Bedenken. Abgesehen davon, dass die Anlagen an den vorgesehenen Standorten <ul style="list-style-type: none"> • BOES 1 + BOES 2 nördlich der Ortslage Bösensell • BOES 4 + SEND O nordöstlich der Ortslage Senden • OTT 6 nordöstlich der Ortslage Ottmarsbocholt aufgrund ihrer außerordentlichen Höhen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch vom Lüdinghauser Stadtgebiet aus wahrgenommen werden können, ist eine Beeinträchtigung Lüdinghauser Belange nicht zu erkennen. Konflikte zwischen den für die Bauerschaft "Aldenhövel" vorgesehenen Windenergieanlagen mit den leeseitigen, ca. 3,8 entfernten Anlagen OTT 6 sind nicht zu erkennen. Ergänzungen bzw. Anregungen zu den umweltbezogenen Informationen liegen nicht vor.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmbarkeit von Anlagen im flachen Münsterland über eine größere Distanz lässt sich nicht vermeiden.	Kein Beschluss erforderlich.
34	Stadt Münster 07.12.2015	34.1	Zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ werden keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
35	Gemeinde Nordkirchen 27.10.2015	35.1	Seitens der Gemeinde Nordkirchen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrade der Umweltprüfung gem. § 2 IV BauGB werden keine Vorgaben von der Gemeinde gemacht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
37	Kreispolizeibehörde Coesfeld 12.11.2015	37.1	Die Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen werden eingehalten und somit als nicht beeinträchtigt gesehen. Somit bestehen insgesamt aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
38	Deutsche Flugsicherung GmbH 24.11.2015	38.1	Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: Hamm DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89):51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,10 m ü. NN Die Konzentrationszonen - SEND 0 - OTT 6 - BOES 4 teilweise liegen im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belang wurde berücksichtigt (siehe Begründung - Abschnitt 5.4 Sonstige Planungsaspekte). Es handelt sich nicht um ein generelles Bauverbot für Windenergieanlagen, also auch nicht um ein hartes Tabu-Kriterium. Der Hinweis auf die mögliche Einschränkung wird zu den jeweiligen Zonen in der Begründung aufgenommen. Die Bezirksregierung Münster weist in den diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: „ <i>Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km Radien möglich.</i> “ Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Konzentrationszonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WEA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		38.2	<p>Bei den Konzentrationszonen - BOES 1 und BOES 2 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		38.3	<p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2015. Momentan beabsichtigt der Einwender im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Er empfiehlt daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Der Einwender hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von seiner Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Angaben bezüglich Lage und Höhe der Anlagen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Die konkrete Beurteilung kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanungen erfolgen.	Kein Beschluss erforderlich.
39	Bezirksregierung Münster Dezernat 26, Luftverkehr 22.10.2015	39.1	<p>Die Vorranggebiete BOES4, SEND0 und OTT6 liegen im Anlagenschutzbereich des Peilers Hamm DVORDME. Dies bedeutet, dass vor Errichtung von Windenergieanlagen o. Ä. nach § 18a LuftVG ein Gutachten des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) einzuholen wäre. Für die Zustimmung zu entsprechenden Bauvorhaben ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Übrigen bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Angaben bezüglich Lage und Höhe der Anlagen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Die konkrete Beurteilung kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanungen erfolgen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Ergänzende Stellungnahme 26.10.2015	39.2	Gegen die beabsichtigte Planungsmaßnahme bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Plangebiete liegen zum großen Teil innerhalb eines Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Dort ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Flugsicherung zulässig. Die Belange werden im Zuge der konkreten bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. In dem Zusammenhang mit den konkreten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen wird auf den Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde nach § 14 LuftVG hingewiesen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Angaben bezüglich Lage und Höhe der Anlagen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Die konkrete Beurteilung kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanungen erfolgen.	Kein Beschluss erforderlich.
40	Bezirksregierung Münster Dezernat 53 30.11.2015	40.1	Es werden keine Anregungen bezüglich der Planung vorgetragen. In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
41	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 12.11.2015	41.1	Aus Sicht des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“ werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
42	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen 27.10.2015	42.1	Es bestehen keine Bedenken geäußert, wenn Bahnanlagen nicht beeinträchtigt werden. Es werden jedoch folgende Bemerkungen gemacht: Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (Edb) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden. Derzeit wird als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens der 2-fache Rotordurchmesser empfohlen.	Den Bedenken wird gefolgt. Entsprechend des unteren Mindestabstandes zu den Bahnüberleitungen wird ein Abstand von 100 m zu den Bahnanlagen zur Grenze der Zone eingehalten. Die Vermeidung der unzulässigen Beeinflussung kann erst bei Vorlage der konkreten Anlagentypen, -standorten oder -konfigurationen beantwortet werden. So sind optische Beeinträchtigungen, Erschütterungen oder Eisabwurf erst dann genauer zu bestimmen und gegebenenfalls über Minderungsmaßnahmen zur verringern.	Den Bedenken wird gefolgt.
44	Bundesnetzagentur 21.10.2015	44.1	Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Den beigefügten Anlagen können Informationen dazu entnommen werden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Es wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.		
48	Wasser- und Bodenverband Obere Stever 30.11.2015	48.1	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Jedoch weist der Verband darauf hin, dass es durch eventuelle spätere Baumaßnahmen nicht zu einem übermäßigen Eintrag von Sandfracht, Kies etc. und/oder dem Ansammeln von Unrat in den Verbandsgewässern kommen sollte. Schäden, die durch solche Arbeiten an Profil und Form der Gewässer auftreten sollten, sind in der ursprünglichen Ausprägung wiederherzustellen. Der schadlose Wasserabfluss und die effiziente Gewässerunterhaltung müssen – wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt – in dem durch die Maßnahme betroffenen Verbandsgebiet gewährleistet bleiben. Dazu muss insbesondere die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Gewässern in der bisherigen Form weiterhin sichergestellt sein.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
58	Deutsche Telekom GmbH 20.11.2015	58.1	Im Bereich der Gemeinde Senden verlaufen 3 Richtfunklinks (im Bild blau markiert). In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verläuft keine Richtfunkstrecke. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt. Somit bestehen keinerlei Einwände gegenüber den Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fa. Ericsson wird beteiligt (s. nachfolgende Abwägung).	Kein Beschluss erforderlich.
59	Ericsson Services GmbH 08.12.2015	59.1	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes der Windenergieanlagen keine Einwände. Es wird jedoch darum gebeten, die Deutsche Telekom mit einzubeziehen, falls dies noch nicht geschehen ist.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fa. Deutsche Telekom wird beteiligt (s. vorstehende Abwägung).	Kein Beschluss erforderlich.
61	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	61.1	Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	01.12.2015		<p>Zonen „substanziell Raum“ zu geben.</p> <p>Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan sieht zwei Zonen im westlichen Gemeindegebiet vor. Diese sind mit einer Höhenbegrenzung von 100 m versehen. In beiden Zonen ist keine Anlage errichtet worden. Zusätzlich haben sich die rechtlichen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen gegenüber dem Jahr 2003 (Rechtswirksamkeit der Ausweisung der beiden Konzentrationszonen) verändert. Diese Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage eines gemeindeweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Senden „substanziell Raum“ belässt.</p>		
62	Telefonica Germany GmbH 04.12.2015	62.1	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganz in der Nähe der geplanten Gebiete verlaufen vier Richtfunkverbindungen. - folgende Gebiete/Standorte sind betroffen: BOES 2. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus Sicht des Betreibers kein Problem dar. <p>Da keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bittet der Einwender darum die Daten übermittelt zu bekommen, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtfunkstrecke verläuft in einer Höhe von 36 m über Grund durch die Zone BOES 4. Mit dem unter 61.2 beschriebenen Schutzabstand von 30 m von dem Richtstrahl und von 16 m bis 56 m über Grund wird ein Schutzbereich in Form eines Schlauches um den Richtfunkstrahl gelegt. Die zukünftig in der Zone zu errichtenden Anlagen können durch Lage und Stellung auf diesen Schutz-„Schlauch“ Rücksicht nehmen.</p> <p>Die geforderten Angaben bezüglich Lage und Höhe der Anlagen sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt.</p> <p>Die konkrete Beurteilung kann erst auf der Ebene der Genehmigungsplanungen erfolgen</p>	Kein Beschluss erforderlich
		62.2	<p>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendigen Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
63	E-Plus Mobilfunk GmbH 04.12.2015	63.1	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ganz in der Nähe der geplanten Gebiete verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen. <p>Da keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bittet der Einwender darum die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Einwand betrifft die Zone OTT 6.</p> <p>Diese Zone wird aufgrund der zwischenzeitlich durch die vorliegenden artenschutzrechtlichen Hinweise sich abzeichnende hohe Konfliktrichtigkeit nicht mehr weiter verfolgt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Senden – 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		63.2	Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendigen Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.